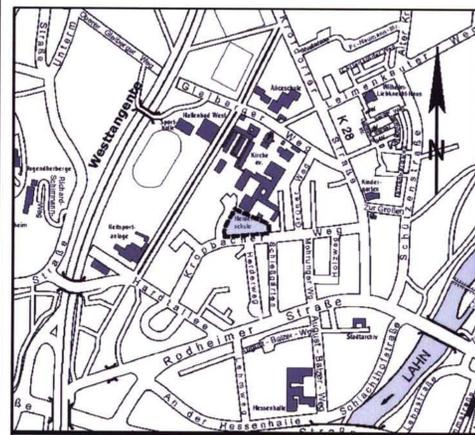


ZEICHENERKLÄRUNG
(gem. Planzeichenverordnung von 1990)

- WA** Allgemeine Wohngebiete
- FH max. z.B. 11,0 m maximale Firsthöhe
- z.B. 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
- z.B. 0,8 Geschoßflächenzahl (GFZ) (als Höchstmaß)
- z.B. II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
- E/D/H Einzelhaus/Doppelhaus/Hausgruppe
- SD Satteldach
- Strassenverkehrsflächen
- Strassenverkehrsflächen (privat)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fußweg (privat)
- Baugrenze
- Baulinie
- Firsttrichtung
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- St / Ga Stellplätze / Garagen
- W Wertstoff-Sammelplatz
- Hauptversorgungsleitung (§9(1)13) : Gas 200 NN
- Schutzstreifen
- Private Grünfläche
- Zweckbestimmung: Spielplatz
- Anzupflanzende Bäume (Standortbindung)
- Umgrenzung für Flächen mit Bindung für Bepflanzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Fahrrecht zugunsten der Stadtreinigung
- Leitungsrecht zugunsten der MWB und SWG



Übersichtsplan
Geltungsbereich des Bebauungsplanes G 10 1. Ä

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungs- (BauNVO) und Planzeichenverordnung (PlanzV), sowie Hessische Bauordnung (HBO) und Hessisches Wassergesetz (HWG) i.V.m. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der jeweils gültigen Fassung (siehe Begründung).

A. Planungsrechtliche Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

- I. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 BauGB, §§ 1 Abs. 2 u. 3 BauNVO)**
Im allgemeinen Wohngebiet werden die nach § 4 Abs. 3 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- II. **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16-19 BauNVO)**
Maximal zulässige Grundflächen
1. Die zulässige Grundfläche darf durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten baulichen Anlagen um bis zu 25% überschritten werden.
2. Bei einer Bebauung mit Hausgruppen sind die dem Baugrundstück jeweils zugeordneten Flächenanteile von außerhalb liegenden Gemeinschaftsanlagen der Grundstücksfläche hinzuzurechnen. Sie werden fester, nicht getrennt veräußerbarer Bestandteil des Baugrundstückes.
- III. **Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
Die festgesetzte First- und Hauptbaukörpertrichtung ist zwingend einzuhalten. Untergeordnete Gebäudeteile sind ausnahmsweise auch mit einer anderen Ausrichtung zulässig.
- IV. **Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 1 bis 3 u. 5 BauNVO)**
1. Baugrenzen
Eine Überschreitung der Baugrenzen durch untergeordnete Gebäudeteile ist bis zu einer Tiefe von 1,5 m und einer Breite von höchstens 5,0 m zulässig.
2. Nebenanlagen
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden, wenn ihr Bruttorauminhalt 20,0 m² nicht übersteigt.
- V. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB)**
1. Freiflächen
Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen.

2. Oberflächengestaltung
Die Befestigung von Stellplätzen hat in wasserdurchlässiger Art und Weise zu erfolgen.
3. Oberbodensicherung
Im gesamten Geltungsbereich ist der Oberboden zu sichern. Der anfallende Oberboden ist nach Möglichkeit im räumlichen Plan Geltungsbereich wieder aufzutragen.
- VI. **Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
1. Baumpflanzungen sind mit hochstämmigen, mittelkrönigen Bäumen aus der Artenliste durchzuführen.
2. Die in der Planzeichnung gekennzeichnete Fläche zur Erhaltung von Gehölzen ist als frei wachsende Hecke mit mindestens 2,0 m Höhe zu erhalten.
3. Die zu pflanzenden Bäume sind in Gärten bzw. Verkehrsflächen zu integrieren und bei versiegelten Flächen mit einer mindestens 6,0 m² großen Baumscheibe auszustatten. Baumscheiben sind mit Sträuchern, Stauden oder Rasen zu bepflanzen.
- B. **Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Nebenanlagen und Einfriedungen (§ 81 Abs. 1 und 4 Hessische Bauordnung (HBO) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)**
I. **Gestaltung von Dacheindeckungen und Fassaden (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HBO)**
1. Dachform und Dachneigung
1.1 Es sind nur Satteldächer, bei Nebengebäuden und untergeordneten Anbauten auch Flachdächer zulässig.
1.2 Satteldächer sind mit einer Neigung von 40° bis 45° (alte Teilung) auszuführen. Flachdächer dürfen eine Neigung von nicht mehr als 5° (alte Teilung) haben.
1.3 Die Dachneigung von auf einem Grundstück stehenden Gebäuden sowie von Hausgruppen ist mit Ausnahme von mit Flachdächern ausgestatteten Nebengebäuden und untergeordneten Anbauten einander anzupassen.
2. Dachaufbauten und Anlagen zur Nutzung von Solarenergie
2.1 Dachgauben und sonstige Aufbauten sowie Zwerchhäuser sind unzulässig.
2.2 Aufgeständerte Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sind auf geneigten Dächern unzulässig.
3. Dacheindeckung
3.1 Dacheindeckungen sind
- südlich der in west-östlicher Richtung durch das Plangebiet verlaufenden Straßenverkehrsfläche und dem Kropbacher Weg in roten Farbtönen und
- nördlich der in west-östlicher Richtung verlaufenden Straßenverkehrsfläche im Farnton anthrazit
3.2 Reflektierende Materialien mit Ausnahme von Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sind unzulässig.
II. **Grundstückseinfriedungen und Abfallsammelstandorte (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)**
1. Grundstückseinfriedungen
Grundstückseinfriedungen zu öffentlichen Straßen hin sind nur in Form von Mauern, Hecken und Zäunen bis zu einer Höhe von max. 1,20 m und mit einem Mindestabstand zur Straßenbegrenzungslinie von 0,30 m zulässig. Zaunanlagen sind mit heimischen Laubgehölzen oder Kletterpflanzen zu begrünen.
2. Abfallsammelstandorte
Die Standflächen für Abfallbehälter sind mit ausdauernden Kletterpflanzen abzuschirmen oder so anzuordnen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen her nicht einsehbar sind.

C. Hinweise

- I. **Wasserwirtschaft**
1. Niederschlagswasser, das nicht gemäß § 37 Abs. 4 HWG/2010 zur Verwertung vorgesehen ist, soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 WHG).
2. Das Einleiten von Grund- und Quellwasser in die Abwasseranlage über Drainagen ist gem. § 11 Abs. 5 der Abwassersatzung unzulässig.
3. Der räumliche Geltungsbereich liegt innerhalb des Hochwasserrisikogebietes der Lahn. Es wird empfohlen, haustechnische Anlagen oberhalb einer Höhe von 159,0 m über N.N. zu errichten und Räume unterhalb dieser Höhe gegen anstehendes Druckwasser abzusichern, z.B. mit einer weißen Wanne.
- II. **Kampfmittelbelastung**
Der Plan Geltungsbereich liegt innerhalb eines Bombenabwurfgebietes. Vorhandensein von Kampfmitteln im Untergrund bis 4 m Tiefe muss grundsätzlich ausgegangen werden, soweit nicht Teilflächen bereits auf Kampfmittel hin untersucht und ggf. geräumt wurden. Die Eigentümer dieser Flächen sind im Zuge der Vorbereitung von Boden eingreifenden Baumaßnahmen zu den Anforderungen der Kampfmittelräumung entsprechenden Sondierung verpflichtet.
- III. **Artenliste (Empfehlungen zu Anpflanzung)**
Für die Pflanzungen sind folgende Arten zu wählen:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus colurna	Baumhasel
Crataegus laevigata	Weiß- oder Rotdorn
Malus silvestris	Holzappel
Mespilus germanica	Mispel
Morus alba	Maulbeerbäum
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus communis	Holzbirne
Salix caprea	Salweide

sowie Kultur- und Zierrasenbäume (Hochstämme)
Mindestgröße: Hochstamm 3 mal verpflanzt, Stammumfang 16-18 oder Heister zweimal verpflanzt, 200-250 cm hoch

VERFAHRENSVERMERKE	
<p>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 17.09.2009</p> <p style="text-align: right;">GIESSEN, DEN 24.2.2011 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN <i>J. Jany</i> Stadtrat</p>	<p>BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES UND DIE UNTERSICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AM 25.9.09 IN DER "GIESSENER ALLGEMEINEN" UND IN DEM "GIESSENER ANZEIGER"</p> <p style="text-align: right;">GIESSEN, DEN 24.2.2011 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN <i>J. Jany</i> Stadtrat</p>
<p>UNTERSICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT ÜBER DIE PLANUNGSZIELE: A) 28.09.2009 BIS 9.10.2009 DURCH AUSLEGUNG DER PLANUNTERLAGEN B) INFORMATIONSVERANTSTALTUNG IN DER HERDERSCHULE AM 10.09.2009</p>	
<p>BEKANNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG IM ENTWURF AM 09.12.2010 IN DER "GIESSENER ALLGEMEINEN" UND IN DEM "GIESSENER ANZEIGER"</p> <p style="text-align: right;">GIESSEN, DEN 24.2.2011 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN <i>J. Jany</i> Stadtrat</p>	<p>OFFENLEGUNG IM ENTWURF WURDE IN DER ZEIT VOM 17.12.10 BIS 17.01.11 EINSCHLIESSLICH DURCHFÜHRT.</p> <p style="text-align: right;">GIESSEN, DEN 24.2.2011 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN <i>J. Jany</i> Stadtrat</p>
<p>BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE VOM 17.12.2010 BIS 17.01.2011 EINSCHLIESSLICH DURCHFÜHRT.</p> <p style="text-align: right;">GIESSEN, DEN 24.2.2011 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN <i>J. Jany</i> Stadtrat</p>	<p>SATZUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 17.02.2011</p> <p style="text-align: right;">GIESSEN, DEN 24.2.2011 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN <i>J. Jany</i> Stadtrat</p>
<p>AUSGEFERTIGT AM 24.02.2011</p> <p style="text-align: right;">GIESSEN, DEN 24.2.2011 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN <i>J. Jany</i> Stadtrat</p>	<p>DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 26.02.2011 IN DER "GIESSENER ALLGEMEINEN" UND IN DEM "GIESSENER ANZEIGER" BEKANNT GEMACHT. RECHTSKRÄFTIG SEIT 26.02.2011</p> <p style="text-align: right;">GIESSEN, DEN 24.2.2011 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN <i>J. Jany</i> Stadtrat</p>



M. 1 : 500



Bebauungsplan
Nr. G 10
Gebiet: "Hardtal" 1. Änd.
(Wohnbebauung Teilfläche Herderschule)

Stadtplanungsamt Gießen
Bearbeitet: Hn Gezeichnet: Co, G6
Stand: Januar 2011

Aufgestellt im Vorentwurf: 17.09.2009
Geändert zum Entwurf: 9.12.10
Geändert zum Satzungsbeschluss: 18.1.11